

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 10. Kamienietz, den 9. März **1854.**

№ 32. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 27. Juli v. J. entschieden, daß unter „Schlachthäusern" im Sinne des § 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, nicht allein solche Anlagen zu verstehen sind, in welchen für andere Gewerbetreibende Vieh geschlachtet wird, sondern überhaupt alle Schlachthäuser, also auch die lediglich für den einzelnen Gewerbebetrieb bestimmten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen, oder ob beabsichtigt wird, ein bereits bestehendes Gebäude zum Schlachthause einzurichten oder zu benutzen.

Mit Bezug hierauf, und in Erwägung, daß auch Locale, in welchen Fleisch geschlachteter Thiere verkauft wird, einer besonderen polizeilichen Beaufsichtigung bedürfen, verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Regierungsbezirks, auf Grund des § 11, des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Die Anlegung oder Einrichtung von Betriebsstätten des Fleischergewerbes ist nur nach vorangegangener polizeilicher Genehmigung zulässig, welche, wenn blos das Fleisch geschlachteter Thiere feilgeboten werden soll, von der Ortspolizeibehörde, wenn aber die Betriebsstätte auch zum Schlachten benutzt werden soll, von der Königlichen Regierung (und zwar im letzteren Falle nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung des Unternehmens, in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) ertheilt wird.

§ 2. Die polizeiliche Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung

in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, allemal einer Erneuerung nicht. — Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

§ 3. Wer eine der im § 1 bezeichneten Betriebsstätten ohne die vorgeschriebene Genehmigung anlegt oder einrichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt ist, eigenmächtig abweicht, insonderheit dem § 2 entgegen, ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte vornimmt, wird, soweit nicht die strengere Strafe verwirkt ist, welche die §§ 177 und 180 der Gewerbeordnung bestimmen, mit Geldbuße bis zu 10 Rtlr. belegt.

Oppeln, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung.

№ 33. Am 21. v. Mts. Abends 7 Uhr sind dem Viehhändler Martin Morys und seinem Schwager Johann Marondel zu Plawniowitz aus der Wohnung des ersteren folgende Gegenstände gestohlen worden:

a) 75 Rtlr. baar Geld in 1/1 Stücken, b) zwei Kopfkissen mit rothgestreiften Ueberzügen, c) ein kaffebrauner Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert und mit schwarzseidenen Knöpfen versehen, d) ein blautuchener Mantel mit langem Kragen, gefüttert mit graugeblümtem Futterbarchent und mit schwarzseidenen Knöpfen versehen, e) ein blautuchener Rock, gefüttert mit grauem Futterbarchent, f) eine schwarztuchene Jacke mit grüngeblümtem Futterbarchent und schwarzen Hornknöpfen, g) zwei Hemden und zwei Salzsäcke.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiervon Behufs Ermittelung des Diebes und der gestohlenen Sachen in Kenntniß gesetzt.

Kamienietz, den 4. März 1854.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

№. 34. Am letzten Viehmarkte zu Sohrau, den 22. d. Mts. Abends 8 Uhr ist dem Gerber Joseph Winze aus Nicolai ein Rappenwallach, gut genährt, 10 bis 12 Jahre alt, mittleren Schlages, ohne Abzeichen, nebst Geschirr gestohlen worden.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiervon Behufs Ermittelung des Diebes und des gestohlenen Pferdes in Kenntniß gesetzt.

Kamieniez, den 27. Februar 1854.

Der Königliche Landrath.
I. V. v. Raczek.

Bekanntmachung.

Zu den im Jahre 1854 im Bezirk des unterzeichneten Bataillons an den unten festgesetzten Tagen Vormittags 11 resp. 9 Uhr, abzuhaltenden Controlversammlungen erscheinen:

A. Den 26. März und 22. October c. auf dem Controlplatze bei Ujest Vormittags 11 Uhr die Mannschaften aus:

Boyczow, Chechlau, Laskarzowka, Latscha, Lonia, Plawniowitz, Ponischowitz, Rudno, Rudziniez u. Wydow.

B. Den 2. April und 29. October c. auf dem Controlplatze bei Tost Vormittags 11 Uhr die Mannschaften aus:

Blaczeowitz, Boguschütz, Ciochowitz, Dombrowka, Elgot T., Giegowitz, Kotlischowitz, Gr. Kotulin, Kl. Kotulin, Lonczek, Niekarm, Niewiesche, Oratsche, Gr. Patschin, Pawlowitz, Pissarzowitz, Kl. Pluschnitz und Proboßczowitz.

C. Den 2. April und 29. October c. auf dem Controlplatze bei Tworog Vormittags 9 Uhr die Mannschaften aus:

Brynnek, Czarkow, Hannussek, Jasten, Kieleczka, Koten, Xiądzlas, Langendorf, Mikolewska, Neudorf, Otmuchow, Polom, Potempa, Schwiniowitz, Tworog, Wessola, Woisko I., II. und III. Antheil.

D. Den 9. April und 5. November c. auf dem Controlplatze bei Peiskretscham Vormittags 11 Uhr die Mannschaften aus:

Bitschin, Boniowitz, Brzezinka, Czakanau, Czechowitz, Dziersno (beide Antheile), Elgot von Gr., Jaschkowitz, Kamieniez, Koppinitz, Karchowitz, Kliśczow, Laband, Lubek, Lubie, Niepaschütz, Stadt Peiskretscham, Kl. Patschin, Pniow, Przechlebie, Przyschowka, Rzetzitz, Schalscha, Schwientoschowitz, Tatischau, Zawada, Zawischau, Ziezierdz, Zernik von Gr., Zernik kl., und Ziemientzitz.

Zu den Controlversammlungen müssen erscheinen, sämmtliche Reserven und Landwehr-Mannschaften I. und II. Aufgebots aller Waffen incl. Trainsoldaten, sowohl von der Garde als von der Linie.

Mit Rücksicht auf die gegen andere Jahre abgeänderten Termine für die Versammlungen wird hierdurch auf die genaue Beachtung der diesjährigen Termine hingewiesen.

Großstrehlitz, den 2. März 1854.

Königliches 2. Bataillon (Großstrehlitz) 23. Landwehr-Regiments.

v. Stahr,
Major und Bataillons-Commandeur.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. auf den 24. dieses Monats, ist dem Schullehrer Gorke zu Groß-Kotulin seine einzige Kuh aus einem verschlossenen Stalle entwendet worden.

Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizeibehörden und Gendarmen ersucht, auf die Ermittelung desselben gefälligst attendiren zu wollen.

Die Kuh war gescheckt, von blaßrother Hauptfarbe, mit weißen Streifen über dem Rücken, weißem Bauch und weißer Bläße, tief gebaut, von großem Wuchse, etwa 10 Jahre alt, hochtragend und mit schön gebogenen Hörnern versehen.

Tost, den 24. Februar 1854.

Die Polizeiverwaltung der Herrschaft Tost.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz,	Höchster	3	5	=	2	24	=	2	10	=	1	12	=	3	8	=	1	6	=	4	15	=	=	25	=	=	18	=
den 6. März.	Niedrigster	3	3	=	2	22	=	2	8	=	1	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	3	4	6	2	25	=	2	10	=	1	10	=	3	10	=	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	20	=
den 2. März.	Niedrigster	3	=	=	2	22	6	2	6	6	1	4	=	3	4	=	=	=	=	=	=	=	=	22	=	=	17	=
Oppeln,	Höchster	3	7	6	2	22	6	2	10	=	1	9	=	3	22	6	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 13. Februar.	Niedrigster	3	5	=	2	20	=	2	7	6	1	5	6	3	17	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.